



**Berner Oberländischer
Musikverband**

Reglement

betreffend die Durchführung von Musiktagen

beschlossen durch die DV am 18. Oktober 2014

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeines
- II. Kreismusiktage
- III. Oberländische Musiktage
- IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

A Anhänge

- 1 Checkliste Kreismusiktag
- 2 Checkliste Oberländische Musiktage
- 3 Mustervorlage Budget

Beim Berner Oberländischen Musikverband BOMV sind Frauen und Männer gleichgestellt. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit verwenden wir nachfolgend ausschliesslich die männliche Personenbezeichnung.

Die Delegiertenversammlung des Berner Oberländischen Musikverbands, gestützt auf Artikel 4 der Statuten des BOMV vom 20. Oktober 2012, beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Dieses Reglement enthält Bestimmungen betreffend die Durchführung von Kreismusiktagen und Oberländischen Musiktagen.

Sinn und Zweck

Art. 2

Die Verbandsleitung erlässt ergänzende Bestimmungen zu diesem Reglement in der Form von Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

II. Kreismusiktage

Art. 3

Die Kreismusiktage finden nach Massgabe der Statuten in der Regel in den Jahren statt, in denen keine Oberländischen Musiktage durchgeführt werden.

Organisation

Die Durchführung von Kreismusiktagen ist ausschliesslich den Verbandssektionen des BOMV vorbehalten.

Es können mehrere Vereine aus dem gleichen Kreis zusammen einen Kreismusiktag durchführen.

Mehrere Kreise des BOMV können gemeinsam einen Kreismusiktag durchführen.

Der durchführende Verein kann die Organisation einem separaten Organisationskomitee delegieren. Er kann den Kreismusiktag zusammen mit weiteren juristischen oder natürlichen Personen durchführen. Gegenüber dem BOMV trägt der durchführende Verein die alleinige Verantwortung.

Art. 4

Mit diesem Reglement werden die Aufgaben und Zuständigkeiten folgender Organe verbindlich festgelegt:

Organe

- a) Die Verbandsleitung des BOMV, bestehend aus Vorstand (VS) und Musikkommission (MK)
- b) Die Präsidenten- und Dirigentenkonferenz des Kreises (PDK)
- c) Der mit der Durchführung betraute Verein
- d) Die teilnehmenden Sektionen

Art. 5

Die Verbandsleitung schafft die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Kreismusiktagen, koordiniert und überwacht diese und steht dem durchführenden Verein mit Rat und Tat zur Seite. Sie ist oberstes Organ und entscheidet im Streitfall abschliessend.

Verbandsleitung
VS und MK

Art. 6

Die Präsidenten- und Dirigentenkonferenz des Kreises überträgt die Durchführung eines Kreismusiktags einer Verbandssektion und bestimmt Ort, Datum sowie den Durchführungsmodus auf Antrag des durchführenden Vereins mindestens 1 Jahr im Voraus.

PDK

Art. 7

Der durchführende Verein ist im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsleitung und der PDK für alle Belange des Kreismusiktags, insbesondere der Finanzen, alleine verantwortlich.

durchführender
Verein / OK

Die Kreisvertreter der Verbandsleitung (Vorstand und Musikkommission) sind zu allen OK-Sitzungen einzuladen und ihnen ist ein Protokoll aller Sitzungen zuzustellen.

An die Aufwendungen des BOMV leistet der durchführende Verein einen Kostenbeitrag von mindestens CHF 500.00. Der Betrag ist spätestens 30 Tage nach dem Musiktag auf das Konto des BOMV zu überweisen.

Kostenbeitrag

Art. 8

Die Teilnahme an Kreismusiktagen ist für die BOMV Sektionen Ehrensache. Über die Teilnahme von Gastsektionen entscheidet der durchführende Verein.

teilnehmende
Sektionen

Mit der Anmeldung verpflichten sich die teilnehmenden Sektionen, die Anordnungen und Entscheide der Verbandsleitung und des durchführenden Vereins zu befolgen.

Art. 9

Der durchführende Verein erarbeitet zuhanden der PDK ein Festkonzept, das den vorgesehenen Festkartenpreis enthält und den Festablauf skizziert. Er muss auf einen geeigneten Einbezug der Tambouren achten und mindestens folgende drei Elemente enthalten:

Konzept / Fest-
kartenpreis

- Musikvorträge
- Gesamtaufführung mit Veteranenehrung
- Form einer Parademusik

Die PDK beschliesst den vorbeschriebenen Durchführungsmodus und den Festkartenpreis.

III. Oberländische Musiktage

Art. 10

Die Oberländischen Musiktage (OMT) finden nach Massgabe der Statuten in der Regel im Vorjahr des Bernischen Kantonalmusikfestes statt. Die Durchführung der Oberländischen Musiktage wird vom Verband in der Regel 3 Jahre zum Voraus ausgeschrieben.

Organisation

Die Durchführung von Oberländischen Musiktagen ist ausschliesslich den Verbandssektionen des BOMV vorbehalten.

Es können sich mehrere Sektionen des BOMV für die Organisation zusammenschliessen.

Der durchführende Verein kann die Organisation einem separaten Organisationskomitee delegieren. Er kann die OMT zusammen mit weiteren juristischen oder natürlichen Personen durchführen. Gegenüber dem BOMV trägt der durchführende Verein aber die alleinige Verantwortung.

Art. 11

Mit diesem Reglement werden die Aufgaben und Zuständigkeiten folgender Organe verbindlich festgelegt:

Organe

- a) Die Delegiertenversammlung (DV) des BOMV
- b) Die Verbandsleitung des BOMV, bestehend aus Vorstand und Musikkommission
- c) Der mit der Durchführung betraute Verein
- d) Die teilnehmenden Sektionen

Art. 12

Der an der Durchführung interessierte Verein erarbeitet zuhanden der DV ein Festkonzept, das den vorgesehenen Festkartenpreis enthält und den Festablauf skizziert. Er muss auf einen geeigneten Einbezug der Tambouren achten und mindestens folgende drei Elemente enthalten:

Festkonzept /
Festkartenpreis

- Musikvorträge
- Gesamtauführung mit Veteranenehrung
- Form einer Parademusik.

Die an der Durchführung interessierte Sektion reicht ihre Kandidatur zur Durchführung der OMT mit den vorbeschriebenen Elementen zusammen mit der Dokumentation der Erfüllung der Minimalanforderungen gem. Art. 20 dieses Reglements spätestens 6 Monate vor der DV der Verbandsleitung ein. Die Verbandsleitung prüft die Angaben. Sie kann der DV Antrag stellen.

Kandidatur und
Dossier

Art. 13

Die Delegiertenversammlung des BOMV vergibt die Durchführung der Oberländischen Musiktage aufgrund der eingereichten Dossiers und nach der Präsentation der Kandidaturen anlässlich der DV an eine oder mehrere seiner Verbandssektionen.

Delegiertenversammlung DV

Die DV des BOMV beschliesst im weiteren auf Antrag des organisierenden Vereins Ort, Datum, Durchführungsmodus sowie den Festkartenpreis mindestens 2 Jahre im Voraus.

Art. 14

Die Verbandsleitung schafft die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Oberländischen Musiktage, koordiniert und überwacht diese und steht dem durchführenden Verein mit Rat und Tat zur Seite. Sie ist oberstes Organ und entscheidet im Streitfall abschliessend. Sie erlässt zur Regelung von weiteren Einzelheiten Ausführungsbestimmungen.

Verbandsleitung

Die Vertreter der Verbandsleitung (Vorstand und Musikkommission) sind zu allen OK-Sitzungen einzuladen und ihnen ist ein Protokoll aller Sitzungen zuzustellen.

Art. 15

Der durchführende Verein ist im Rahmen der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und der Verbandsleitung für alle Belange der oberländischen Musiktage, insbesondere der Finanzen, alleine verantwortlich.

durchführender Verein / OK

An die Aufwendungen des BOMV leistet der durchführende Verein einen Kostenbeitrag von 10 % des Reingewinns, mindestens jedoch CHF 3'000.00. Der Betrag ist spätestens 30 Tage nach dem Musiktage auf das Konto des BOMV zu überweisen.

Kostenbeitrag

Art. 16

Die Teilnahme an den Oberländischen Musiktage steht allen Verbandssektionen offen. Der Miteinbezug der Tambouren ist sicherzustellen. Die Teilnahme von Gastsektionen ist möglich. Die Gastsektionen haben die von den BOMV-Verbandssektionen jährlich einbezahlten und geäußerten Expertenbeiträge zusätzlich zu bezahlen. Der BOMV stellt den Gastsektionen diese Expertenbeiträge nach der Anmeldung direkt in Rechnung.

teilnehmende Sektionen

Mit der Anmeldung verpflichten sich die teilnehmenden Sektionen, die Anordnungen und Entscheide der Verbandsleitung und des durchführenden Vereins zu befolgen.

Art. 17

Die Oberländischen Musiktage finden in der Regel an einem Wochenende statt. An beiden Tagen findet eine Gesamtaufführung mit Veteranenehrung sowie einer Rangverkündigung statt.

Ablauf

Über Abweichungen entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 18

Die Klassen und Besetzungstypen orientieren sich an den Bestimmungen des Bernisch Kantonalen Musikverbands BKMV. Grundsätzlich werden, sofern genügend Anmeldungen vorliegen, für alle Klassen und Besetzungstypen separate Kategorien geführt. Dafür müssen sich mindestens 3 Vereine pro Kategorie anmelden. Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Klassen und Besetzungstypen

Der durchführende Verein erstellt eine Aufstellung aller Klassen, Besetzungstypen sowie der möglichen Teilnahmemodi zusammen mit den Anmeldeunterlagen. Die Ausschreibung erfolgt erst nach der Genehmigung durch die Verbandsleitung, spätestens im Herbst vor dem Fest.

Ausschreibung

Die teilnehmenden Sektionen melden sich für die Konzertvorträge mit Beratung oder für das Konzertwettbewerb mit Rangierung an. Alle teilnehmenden Sektionen nehmen an der Parademusik teil.

Teilnahmemodus

Bei der Teilnahme am Konzertwettbewerb mit Rangierung haben die teilnehmenden Sektionen nebst dem Selbstwahlstück ein Aufgabestück vorzutragen, welches von der Musikkommission des BOMV bestimmt wird.

Aufgabestücke

Art. 19

Die Bestimmungen des BKMV über die Berater und Experten finden für die Oberländischen Musiktage sinngemäss Anwendung. Der BOMV bestimmt und verpflichtet und bezahlt die Berater und Experten. Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Berater und Experten

Art. 20

Für die Durchführung von Oberländischen Musiktagen gelten folgende Mindestanforderungen:

Mindestanforderungen

- 2 Konzertlokale mit Bühne und genügend Platzangebot für Zuhörer
- 1 geeigneter Vortragsraum für Tambourenwettspiele
- genügend geeignete Besprechungsräume für Berater
- zu jedem Konzertlokal mindestens 1 Einspiellokal
- genügend geeignete Instrumentendepots
- eine genügend lange und breite Marschmusikstrecke
- geeigneter Platz für Gesamtaufführungen und Veteranenehrung
- 1 Büro inkl. Einrichtung zur Erstellung der Ranglisten

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 21

Die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen Vorstand und Musikkommission erfolgt in diesem Reglement. Dabei liegt die Zuständigkeit für sämtliche musikalischen Belange grundsätzlich bei der Musikkommission, sofern diese nicht durch die Statuten einem anderen Organ zugewiesen wird.

Zuständigkeiten

Alle Sachverhalte, die in diesem Reglement oder seinen Ausführungsbestimmungen nicht oder nur ungenügend geregelt werden, beschliesst der Vorstand nach Massgabe von Artikel 16 der Statuten des BOMV abschliessend.

Art. 22

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Delegiertenversammlung sofort in Kraft und ersetzt alle vorangehenden.

Inkrafttreten

Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom 18. Oktober 2014 in Beatenberg.

Berner Oberländischer Musikverband BOMV



Martin Schneider
Präsident



Sabrina Gurtner
Sekretärin